

13 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (national Schutzberechtigte)

13.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG soll erteilt werden, wenn das Bundesamt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt hat. Durch die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichtes sind Sie vor einer Abschiebung rechtlich geschützt.

Keine Aufenthaltserlaubnis erhalten Personen, die aus bestimmten Gründen eine Gefahr für die Sicherheit darstellen. Das sind Personen, die

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben,
- eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen haben,
- sich an terroristischen Handlungen beteiligt oder diese unterstützt haben oder
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen.[1]

Wer aus diesen Gründen keine Aufenthaltserlaubnis bekommt, kann aber trotzdem nicht abgeschoben werden. Er erhält eine Duldung (siehe Kapitel 17).

Der Wortlaut des § 25 Abs. 3 AufenthG sieht außerdem vor, dass keine Aufenthaltserlaubnis erhält, wem die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist. Ihre Ausreise in einen Drittstaat kann beispielsweise möglich und zumutbar sein, wenn Ihr Ehegatte aus diesem Staat kommt und Sie dort einen sicheren, dauerhaften Aufenthalt nehmen können. Sie ist nicht zumutbar, wenn Sie sich nur vorübergehend in dem Drittstaat aufhalten können.[2]

Hierzu steht in den AVwV: *“Der Begriff der Ausreise umfasst sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise. Es ist daher unerheblich, ob eine zwangsweise Rückführung unmöglich ist, z. B. weil eine Begleitung durch Sicherheitsbeamte nicht durchgeführt werden kann, wenn der Ausländer freiwillig in den Herkunftsstaat oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat ausreisen könnte. Dabei ist nicht auf das bloße Verlassen des Bundesgebiets abzustellen, sondern auch darauf, ob es dem Ausländer möglich ist, in einen anderen Staat einzureisen und sich dort aufzuhalten.”*[3]

Dann wird definiert was ein “anderer Staat“ sein kann: *“Ein anderer Staat ist ein Drittstaat, in dem der betroffenen Person die in § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 genannten Gefahren nicht drohen.”*[4]

Zur möglichen Ausreise: *“Möglich ist die Ausreise, wenn die betroffene Person in den Drittstaat einreisen und sich dort zumindest für die Zeit ihrer Schutzbedürftigkeit aufhalten darf. Eine kurzfristige Möglichkeit zum Aufenthalt in einem anderen Staat genügt hierfür nicht. Die Ausreise ist zumutbar, wenn die mit dem Aufenthalt im Drittstaat verbundenen Folgen die betroffene Person nicht stärker treffen als die Bevölkerung des Drittstaates oder die Bevölkerungsgruppe, der der Betroffene angehört. Dies ist z. B. bei gemischt nationalen Ehen der Fall, wenn dem Ehepartner die Einreise und der Aufenthalt im Heimatstaat des anderen Ehepartners erlaubt wird oder wenn der betroffenen Person aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit Einreise und Aufenthalt in einem Drittstaat gestattet wird.”*[5]

Zu den Pflichten der Ausländerbehörde: *“Die Darlegung, in welchen Staat eine Ausreise möglich ist, obliegt der Ausländerbehörde. Sie hat sich dabei an konkreten Anhaltspunkten zu orientieren.*

Maßgeblich für die Auswahl ist die Beziehung der betroffenen Person zum Drittstaat (Beispiele: Ausländer hat einen Aufenthaltstitel für einen Drittstaat oder hat lange dort gelebt; Ehepartner oder nahe Verwandte sind Drittstaatsangehörige; Ausländer gehört einer Volksgruppe an, der im Drittstaat regelmäßig Einreise und Aufenthalt ermöglicht wird) und die Aufnahmebereitschaft des Drittstaates. Der Ausländer kann hiergegen Einwendungen geltend machen.”[6]

Der wichtigste Aspekt ist die Frage der Zumutbarkeit der Ausreise. Hierzu sagen die AVwV:

“Die Zumutbarkeit der Ausreise wird vermutet, sofern der Ausländerbehörde keine gegenteiligen Hinweise vorliegen. Unzumutbar ist die Ausreise in den Drittstaat insbesondere dann, wenn dem Ausländer dort die „Kettenabschiebung“ in den Verfolgerstaat droht oder ihn dort ähnlich unzumutbare Lebensbedingungen erwarten. Demnach ist die Ausreise in einen Staat unzumutbar, wenn der Ausländer dort keine Lebensgrundlage nach Maßgabe der dort bestehenden Verhältnisse finden kann. Das Gleiche gilt für Personen, die entsprechende Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, also sich etwa nicht um eine Aufenthaltserlaubnis in dem Staat bemühen, obwohl sie gute Aussichten darauf haben. Diese Regelung betrifft aber nur die Ausreise in einen Drittstaat, also nicht in den Staat, für den Abschiebungshindernisse festgestellt wurden.”[7]

- Sollte Ihnen die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung verweigern, Sie könnten freiwillig in Ihren Herkunftsstaat ausreisen, so ist das rechtswidrig. Sie sollten unbedingt dagegen vorgehen. Wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt.[8] Sie müssen also immer einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stellen. Die Ausländerbehörde prüft bei jedem Verlängerungsantrag, ob die Bedingungen noch vorliegen, die zu der Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis geführt haben. Wenn die Gründe für das Abschiebungsverbot nach Auffassung der Ausländerbehörde noch vorliegen, verlängert sie die Aufenthaltserlaubnis. Hat sie daran jedoch Zweifel, fordert sie das BAMF auf, zu prüfen, ob das Abschiebungsverbot noch fortbesteht. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hängt dann von der Antwort des BAMF ab.

- Beantragen Sie die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis immer frühzeitig, das heißt vor ihrem Ablaufdatum (§ 81 Abs. 4 und 5 AufenthG). Denn dann werden Sie bis zu einer Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung auf jeden Fall so weiter behandelt, als sei die Aufenthaltserlaubnis noch gültig. Sie erhalten in diesem Fall eine so genannte “Fiktionsbescheinigung” (siehe dazu Kapitel 18.1), das heißt, Ihr bisher gültiges Aufenthaltsrecht gilt uneingeschränkt weiter bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über Ihren Antrag auf Verlängerung.
- Prüfen Sie, ob und wann Sie die Bedingungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen (siehe Abschnitt Aufenthaltssicherung in diesem Kapitel). Erst wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben, haben Sie ein gesichertes Aufenthaltsrecht. Viele Einschränkungen, die für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG gelten, bestehen für Sie dann nicht mehr. Mit einer Niederlassungserlaubnis dürfen Sie unbefristet in Deutschland leben.

Pass

Anders als anerkannte Flüchtlinge haben Personen, bei denen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen und die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG[9] besitzen, keinen Anspruch auf einen Flüchtlingspass.

Sie sind daher normalerweise verpflichtet, sich um einen Pass Ihres Heimatlandes zu bemühen. Dazu müssen Sie einen Antrag bei der Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes stellen und alle zumutbaren Anforderungen der Auslandsvertretung erfüllen.

Nur wenn es ausnahmsweise nicht möglich ist, einen Pass zu erlangen, können Sie ein deutsches Reisedokument erhalten.[10] Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn es keine

Auslandsvertretung gibt oder die Auslandsvertretung Ihnen den Pass aus Gründen verweigert, die Sie nicht zu verantworten haben (z.B. Ihre Volkszugehörigkeit). Das Gleiche gilt auch, wenn die Auslandsvertretung die Passerteilung von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht (z.B. Schmiergeldzahlungen) oder es Ihnen aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, den Pass zu beantragen (z.B. weil dadurch Ihre Angehörigen in Ihrem Heimatland gefährdet werden könnten).

- Wenn Sie keinen Nationalpass erhalten können oder nicht beantragen wollen, setzen Sie sich mit einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin in Verbindung. Dort kann man mit Ihnen zusammen prüfen, ob Sie eine Chance auf ein deutsches Reisedokument haben.

Achtung: Zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 wegen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG (gesundheitliche Gründe)

Für den Fall, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen den Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG und daher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten haben, gilt Folgendes: *“Die Anerkennung eines Abschiebungsverbots aus gesundheitlichen Gründen begründet noch kein Daueraufenthaltsrecht, da einerseits durch die ärztliche Behandlung die Krankheitssymptome soweit abklingen und andererseits sich die Umstände im Herkunftsland so verändern können, dass eine Rückkehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne die zunächst befürchteten gesundheitlichen Gefährdungen vertretbar sein kann. Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist daher stets § 26 Absatz 2 zu beachten. Vor der Erteilung und vor jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen.“*[\[11\]](#)

Wichtig! Das bedeutet, dass bei jeder anstehenden Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis erneut überprüft wird, ob der Abschiebungsschutz noch bestehen bleiben kann. Daher sollten Sie zur Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis aktuelle medizinische Unterlagen vorlegen können, die belegen, dass der Abschiebungsschutz weiterhin benötigt wird.

In diesen Fällen wenden Sie sich bitte vor der Verlängerung an eine Beratungsstelle oder an eine Anwaltskanzlei.

Familiennachzug

Ihr/e Ehepartner/in und Ihre minderjährigen Kinder können, wenn sie noch im Ausland leben, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (§§ 29; 30 AufenthG): Ihr/e Ehepartner/in kann einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben, wenn die Ehe bei der Erteilung Ihrer Aufenthaltserlaubnis bereits bestand und die Dauer Ihres Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird.[\[12\]](#) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.[\[13\]](#)

Sind Sie national Schutzberechtigter mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, wird Ihren Familienangehörigen die Aufenthaltserlaubnis allerdings nur „aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden“. [\[14\]](#) Das bedeutet nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz [\[15\]](#) Folgendes:

“Das Begehren nach Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder § 25 Absatz 3 besitzt, ist allein noch kein hinreichender Grund für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder. Es müssen also weitere (völkerrechtliche oder humanitäre) Gründe (oder das politische Interesse der Bundesrepublik Deutschland) hinzutreten, wenn der Nachzug bereits vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis des Stammberechtigten zugelassen werden soll. Die grundgesetzliche Wertentscheidung des Artikels 6 GG erfordert es regelmäßig nicht, dem

Begehren eines Ausländers nach familiärem Zusammenleben im Bundesgebiet schon dann zu entsprechen, wenn der Aufenthalt des Angehörigen im Bundesgebiet nicht auf Dauer gesichert ist. Im Anwendungsbereich des § 29 Absatz 3 Satz 1 bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, ob Familienangehörigen zum Schutz von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Im Hinblick auf Artikel 6 GG sind allerdings bei der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder an das Vorliegen eines humanitären Grundes geringere Anforderungen zu stellen; insbesondere, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in Deutschland geführt wird. Sowohl im Interesse des Schutzes von Ehe und Familie als auch des Wohles des Kindes sollen Anträge des Kindes oder seiner Eltern auf Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden. Ist in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Schutzzwecks zu rechnen, der zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den im Bundesgebiet lebenden Ausländer geführt hat, kommt ein Nachzug nicht in Betracht. Sofern die Herstellung der Familieneinheit im Ausland aus zwingenden persönlichen Gründen unmöglich ist, ist stets ein dringender humanitärer Grund i. S. d. Vorschrift anzunehmen. Bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 bis 3 besitzen, ist – außer in den Fällen des § 60 Absatz 4 – anzunehmen, dass die Herstellung der familiären Einheit im Herkunftsstaat unmöglich ist. Ob die Herstellung in einem anderen als dem Herkunftsstaat möglich ist, bedarf nur der Prüfung, sofern ein Ehegatte oder ein Kind in einem Drittland ein Daueraufenthaltsrecht besitzt.“

Für den Familiennachzug müssen Ihre Angehörigen die Passpflicht erfüllen.[\[16\]](#) Es ist auch erforderlich, dass ausreichender Wohnraum für Sie und Ihre Familienangehörigen zu Verfügung steht und dass der Lebensunterhalt gesichert ist.[\[17\]](#) Als ausreichender Wohnraum gilt in der Regel: 12 Quadratmeter für Personen ab 6 Jahren, 10 Quadratmeter für Personen unter 6 Jahren. 0-2-Jährige werden bei der Bemessung nicht mitgerechnet. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, die Wohnung darf bis zu 10% kleiner sein.[\[18\]](#) Wenn Sie oder Ihr/e Ehepartner/in noch keine 18 Jahre alt ist, kann er oder sie noch nicht nach Deutschland kommen. Sie müssen abwarten, bis Sie und Ihr/e Ehepartner/in 18 Jahre alt ist. Hiervon kann in Härtefällen abgesehen werden, z.B. bei Vorliegen einer Schwangerschaft. [\[19\]](#)

Eine weitere Voraussetzung für den Ehegattennachzug ist, dass der Ehegatte sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.[\[20\]](#) Ist der Familienangehörige, der nachziehen will, bereits einmal ausgewiesen, an der Grenze zurückgeschoben oder abgeschoben worden, wurde gegen ihn ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt.[\[21\]](#) Zuständig dafür ist die Ausländerbehörde, die die Ausweisung verhängt und die Abschiebung oder Zurückschiebung durchgeführt hat. Die Ausländerbehörde kann ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot auch dann anordnen, wenn jemand nicht innerhalb der ihm hierfür gesetzten Frist ausgereist ist.[\[22\]](#) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann ein solches Verbot anordnen, wenn Flüchtlingen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ kommen[\[23\]](#) oder wenn ein Folgeantrag wiederholt erfolglos blieb.[\[24\]](#) Ein Familiennachzug ist in solchen Fällen nur möglich, wenn man erfolgreich einen Antrag auf Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots oder auf Verkürzung der Frist stellt; die Aufhebung oder Fristverkürzung kann erfolgen zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen oder wenn der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots dieses nicht mehr erfordert. [\[25\]](#) Die Ausländerbehörde wird bei der Entscheidung über die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots oder über die Verkürzung der Befristung voraussichtlich oft zur Bedingung machen, dass vorher die Abschiebungskosten bezahlt wurden. Erst danach können die Familienangehörigen bei der deutschen Botschaft im Ausland ein Visum für die Einreise erhalten.

Das Visum muss bei der deutschen Botschaft im Ausland beantragt werden. Die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde in Deutschland muss dann der Erteilung des Visums zustimmen.[\[26\]](#) Diese Ausländerbehörde kann – vor allem dann, wenn die Familienangehörigen auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch haben, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder wenn ein dringender Fall vorliegt – einer Visumerteilung zustimmen, bevor die Familienangehörigen den Visumsantrag bei der Botschaft gestellt haben

(Vorabzustimmung). Das Nds. Innenministerium hat die Ausländerbehörden im Erlass vom 20.08.2015[27] gebeten, von dieser Möglichkeit in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Dies gelte auch für Visaverfahren bei den überlasteten Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarländern Syriens.

- Bedenken Sie bei Beantragung einer Familienzusammenführung, dass die Ausländerbehörde beim BAMF anfragen wird, ob ein Widerruf des Abschiebungsverbots[28] möglich ist. Wenn Ihr Abschiebungsverbot erst seit kurzem besteht, ist diese Gefahr gering. Wenn das Abschiebungsverbot bereits vor längerer Zeit festgestellt wurde, Ihre Gesundheitszustand sich deutlich verbessert oder sich die Situation in Ihrem Herkunftsland erheblich verändert hat, sollten Sie vor einem Antrag auf Familienzusammenführung den Rat eines Rechtsanwalts, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle für Flüchtlinge einholen.
- Sobald Sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, haben Sie ein Aufenthaltsrecht, das unbefristet gilt, also häufig auch dann fortbesteht, wenn ein Widerruf Ihres Abschiebungsverbots erfolgen sollte. Ein Antrag auf Familiennachzug hat also wahrscheinlich keine nachteiligen Folgen für Sie. Gefährlich kann es aber sein, wenn Sie auf Sozialleistungen angewiesen sind oder Ausweisungsgründe vorliegen. Im Zweifel wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge.

Grundsätzlich ist der Familiennachzug nur für verheiratete Partner/innen sowie Eltern mit ihren minderjährigen Kindern möglich. Zu den Kindern gehören auch Adoptiv- oder Stiefkindern.[29] Minderjährige ledige Kinder haben einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis hat. [30] Bei minderjährigen Kinder, die 16 Jahre oder älter sind und die nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil nach Deutschland kommen, muss für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine weitere Voraussetzung vorliegen: Sie müssen entweder deutsch können oder es muss sicher erscheinen, dass sie sich wegen ihrer „bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen können“.[31]

Vom Familiennachzug ausgeschlossen sind unverheiratete Partner/innen. Der/die gleichgeschlechtliche Lebenspartner/in kann nachziehen, wenn die Lebenspartnerschaft schon im Ausland vom Staat anerkannt ist und sie in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen entspricht.[32]

Nach dem Gesetz kann auch anderen Familienangehörigen (zum Beispiel Großeltern, volljährigen Kindern, Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen oder Enkeln) der Familiennachzug erlaubt werden, wenn eine „außergewöhnliche Härte“ vorliegt,[33] also zum Beispiel wenn der Familienangehörige in Deutschland aufgrund besonderer Lebensumstände auf die Betreuung gerade durch diese/diesen Verwandte/n angewiesen ist. Die Behörden machen aber nur selten von dieser Vorschrift Gebrauch, weil hier zunächst festgestellt werden muss, ob eine „außergewöhnliche Härte“ vorliegt. Auch wenn dies der Fall ist, besteht noch kein Anspruch auf Nachzug, sondern es steht im Ermessen der Behörde, ob dieser gestattet werden soll.

Falls die Auslandsvertretung den Visumsantrag ablehnt, macht sie keinen schriftlichen Bescheid. [34] Sie oder Ihr Familienangehörige können sich aber bei der Auslandsvertretung oder dem Auswärtigen Amt in Berlin über die Ablehnung beschweren. Man nennt das „Remonstration“. Daraufhin schreibt das Auswärtige Amt einen schriftlichen Bescheid, in dem es die Gründe für die Ablehnung erläutert. Gegen diesen Bescheid können Sie oder Ihr Angehöriger innerhalb von einem Monat nach Zugang Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erheben.[35] Die Klage muss innerhalb der Frist beim Verwaltungsgericht eingehen. Wenden Sie sich am besten an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

- Beantragen Sie so früh wie möglich eine Niederlassungserlaubnis (siehe Abschnitt Aufenthaltssicherung in diesem Kapitel). Jugendliche und junge Erwachsene erhalten unter Umständen unter erleichterten Bedingungen eine Niederlassungserlaubnis.

Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen

Leben Ihre Familienangehörigen bereit in Deutschland, können sie unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach den Regelungen über den Familiennachzug (§§ 27 bis 36 AufenthG) erhalten. Oft erhalten Ihre hier lebenden Familienmitglieder auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Bedingung ist in beiden Fällen, dass die Familie nicht in einem Drittland legal zusammenleben könnte. Sie müssen ausreichenden Wohnraum nachweisen und dürfen in der Regel weder einen Ausweisungsgrund erfüllen (z.B. schwere Straffälligkeit) noch Sozialleistungen beziehen (auch bei der Verlängerung!). Auf das Nachholen des Visumverfahrens wird verzichtet, wenn die Aus- und Wiedereinreise im Einzelfall nicht zumutbar ist, zum Beispiel bei Müttern kleiner Kinder (§ 5 Abs. 2 AufenthG). Im Falle einer Scheidung oder Trennung kann der/die Partner/in das Aufenthaltsrecht verlieren, wenn die Ehe noch keine drei Jahre bestand.[\[36\]](#) Die Drei-Jahres-Frist bemisst sich nicht daran, wie lange die Ehe formal bestand. Entscheidend ist, wie lange die Partner/innen tatsächlich als Eheleute zusammenlebten ("Tisch und Bett teilen"). Außerdem zählen nur Zeiten mit, in denen sich der Ehegatte erlaubt in Deutschland aufgehalten hat (z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis). Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung zählen nicht mit.[\[37\]](#) Die/der Ehepartner/in kann nach drei Jahren ein eheunabhängiges, eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten. Bei erstmaliger Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG ist der Bezug von Sozialleistungen unschädlich.[\[38\]](#) Danach muss man im Regelfall von Sozialleistungen unabhängig sein. Liegt eine "besonderen Härte" vor, kann jederzeit, das heißt theoretisch bereits am Tag nach der Eheschließung, jedenfalls aber vor Ablauf von drei Jahren, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht entstehen. Dies kann zum Beispiel bei schwerer Gewalt in der Familie der Fall sein.

- Beantragen Sie so früh wie möglich eine Niederlassungserlaubnis (siehe nachfolgendes Kapitel). Nehmen Sie die Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Rechtsanwaltes in Anspruch, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts droht.

Aufenthaltssicherung

Wenn Sie **fünf Jahren** lang eine Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.[\[39\]](#)

Bei der Voraussetzung, dass Sie **fünf Jahren** lang eine **Aufenthaltserlaubnis** gehabt haben müssen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet.[\[40\]](#)
- Außerdem müssten Zeiten eines Asylfolgeverfahrens angerechnet werden, wenn der Aufenthalt in dieser Zeit gestattet war.[\[41\]](#)
- Hatten Sie zwischendurch zeitweise keine Aufenthaltserlaubnis, weil Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu spät beantragt hatten, können diese Zeiten bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben.[\[42\]](#) Das bedeutet, dass die Zeiten vor und nach der Unterbrechung angerechnet werden; die Zeit der Unterbrechung selbst wird nicht auf den rechtmäßigen Aufenthalt angerechnet.[\[43\]](#)

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen:[\[44\]](#)

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)[\[45\]](#)
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder

der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.

- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines “Integrationskurses”)
- ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.[\[46\]](#) Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten. **Übergangsregelung:**[\[47\]](#) Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können (§ 102 Abs. 2 AufenthG, § 104 Abs. 2 AufenthG).

Kranke und Behinderte können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben[\[48\]](#) oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.[\[49\]](#)

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25b AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG).

Ist der Flüchtling **minderjährig**, muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben. Ist der Flüchtling **volljährig**, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben). **Achtung:** eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes[\[50\]](#) entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

Widerruf

Der Verlust oder die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist möglich, wenn das Bundesamt das Abschiebungsverbot widerruft (§ 73c AsylG). Diese Gefahr besteht etwa, wenn sich Ihr Gesundheitszustand oder die medizinische Versorgungssituation in Ihrem Herkunftsland deutlich verbessern etwas verändert hat

- Wenn das Bundesamt die Anerkennung widerrufen will, erhalten Sie vor dem Widerrufsbescheid zunächst eine Aufforderung, zu einem beabsichtigten Widerruf Stellung zu nehmen (so genannte Anhörung).[\[51\]](#) Im Falle eines drohenden Widerrufs sollten Sie auf jeden Fall rechtzeitig die Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin in Anspruch nehmen.
- Gegen einen Widerrufsbescheid durch das BAMF kann man innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung vor dem Verwaltungsgericht klagen.[\[52\]](#) Die Klage hat eine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass bis zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen bleibt. Bis das Gericht entscheidet, vergehen in der Regel einige Monate. Es kann sinnvoll sein, für ein solches Klageverfahren denselben Anwalt oder dieselbe Anwältin zu beauftragen, die schon im ersten Asylverfahren tätig war, weil er/sie die Akten kennt.
- Auch der endgültige Verlust des Abschiebungsverbotes bedeutet nicht automatisch, dass Sie Ihr Aufenthaltsrecht verlieren: Die Ausländerbehörde **kann** Ihre Aufenthaltserlaubnis widerrufen oder nicht verlängern, sie muss es nicht tun.[\[53\]](#) D.h. die Ausländerbehörde trifft darüber eine Ermessensentscheidung. Dabei muss sie unter anderem die Dauer Ihres rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland und Ihre schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen berücksichtigen.[\[54\]](#) Sie sollten sich in dieser Situation an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge wenden, da die Gefahr besteht, dass Sie wegen des Widerrufs nicht in Deutschland bleiben können.
- Unter Umständen haben Sie wegen der Dauer Ihres Aufenthalts und Ihrer Integration in Deutschland Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen (lesen Sie dazu Kapitel 6 und 9).
- Im laufenden Widerrufverfahren darf die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nicht einfach entziehen, sondern muss warten, bis die Entscheidung der BAMF oder des Gerichts rechtskräftig ist. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass die Ausländerbehörde ein Verfahren zum Widerruf der Aufenthaltserlaubnis schon einleitet, bevor der Widerrufsbescheid zum Vorliegen von Abschiebungshindernissen rechtskräftig geworden ist. Sie sollten dagegen mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin Klage erheben!

[\[1\]](#) § 25 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

[\[2\]](#) AVwV 25.3.4.2.

[\[3\]](#) AVwV 25.3.5.2.

[\[4\]](#) AVwV 25.3.5.3.

[\[5\]](#) AVwV 25.3.5.4.

[\[6\]](#) AVwV 25.3.5.5.

[\[7\]](#) AVwV 25.3.5.6.

[8] § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

[9] Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG muss die Passpflicht nicht erfüllt sein (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG), VGH BaWü, Beschluss vom 30.5.2005 13, Az. S 1310/04.

[10] § 5 AufenthV.

[11] AVwV 60.7.1.33.

[12] § 30 Abs. 1 Nr. 3e AufenthG.

[13] § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

[14] § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG.

[15] AVwV 29.3.1.1.

[16] § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG.

[17] § 29 Abs. 1 AufenthG.

[18] § 2 Abs. 4 AufenthG, AVwV 2.4.2.

[19] § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; Abs. 2 S. 1 AufenthG.

[20] § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

[21] § 11 Abs. 1; Abs. 2 S. 1 AufenthG.

[22] § 11 Abs. 6 S. 1 AufenthG, die Anordnung darf nicht erfolgen, wenn jemand unverschuldet an der Ausreise gehindert war oder die Überschreitung der Ausreisefrist nicht erheblich ist.

[23] Die Anordnung ist nur möglich, wenn der Asylantrag bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt, kein subsidiärer Schutz zuerkannt und das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 nicht festgestellt wurde und keinen Aufenthaltstitel vorliegt, § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

[24] Vgl. § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

[25] § 11 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

[26] § 31 Abs. 1 AufenthV.

[27] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, – Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -61.11 – 12230/ 1-9 (§ 31), siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsichen-ministeriums/>.

[28] § 73c AsylG.

[29] AVwV 32.0.5; 28.1.2.1; nach den AVwV kommt bei Pflegekindern nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht.

[30] § 32 Abs. 1 AufenthG

[31] § 32 Abs. 2 S. 1 AufenthG.

[32] § 27 Abs. 2 AufenthG; AVwV 27.2.2.

[33] § 36 Abs. 2 AufenthG

[34] § 77 Abs. 2 AufenthG.

[35] Auswärtiges Amt, <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/10-Ablehnung.html?nn=350374>.

[36] § 31 Abs. 1 AufenthG.

[37] AVwV 31.1.2.

- [38] § 31 Abs. 4 AufenthG.
- [39] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG.
- [40] § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG
- [41] Vgl. AVwV 26.4.8 zur Fassung des § 26 Abs. 4 AufenthG vor dem 01.08.2015.
- [42] AVwV 9.2.1.1
- [43] AVwV 85.3.
- [44] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 – 9 AufenthG.
- [45] § 2 Abs. 3 AufenthG.
- [46] § 9 Abs. 3 AufenthG.
- [47] § 104 Abs. 2; AVwV 104.2 – 104.2.3.
- [48] § 9 Abs.2 S. 3 AufenthG
- [49] § 9 Abs.2 S. 6 AufenthG.
- [50] BVerwG, [Urteil vom 13.09.2011 – 1 C 17.10](#) Asyl.net M 19189.
- [51] §§ 73c Abs. 3; 73 Abs. 4 AsylG.
- [52] § 73c Abs. 3; 74 Abs. 1 S. 1 AsylG.
- [53] § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG, wonach der Aufenthaltstitel widerrufen werden kann.
- [54] AVwV 52.1.5.1.1; § 55 Abs. 3 AufenthG.

13.2 Wohnen, Umziehen und Reisen

Wohnen

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten, können Sie sich selbst eine Wohnung suchen. Das Jobcenter bzw. das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange Sie kein oder nur geringes eigenes Einkommen haben. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für “angemessene” Mietkosten.

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim örtlichen Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Jobcenter bzw. das Sozialamt die Mietkosten für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Sie sind gesetzlich nicht mehr verpflichtet, im Wohnheim zu wohnen. Theoretisch könnte die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis zwar mit dem Vermerk versehen, dass Sie in einem bestimmten Wohnheim wohnen müssen.^[1] In der Praxis in Niedersachsen werden solche “Wohnheim-Auflagen” für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis unserer Erfahrung nach aber nicht erteilt.

- Falls Sie trotz Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde verpflichtet werden, im Wohnheim zu wohnen, sollten Sie rechtliche Schritte dagegen unternehmen. Stellen Sie einen Antrag auf Streichung der Auflage. Wenn die Ausländerbehörde ablehnt, legen Sie Widerspruch ein, am besten mit Hilfe einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Wenn auch der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie vor Gericht klagen. Informieren Sie auch den Flüchtlingsrat Niedersachsen über das Verhalten der Ausländerbehörde.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II.^[2]

Wohnsitzauflage

Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, wird in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine so genannte Wohnsitzauflage vermerkt sein: [\[3\]](#) *“Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt.”* oder *„Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt“*. So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.

Nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: *“Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.”*

Unabhängig davon können Sie die Streichung bzw. Änderung der Auflage unter folgenden Voraussetzungen erfolgreich beantragen und danach umziehen:

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt. [\[4\]](#)

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartner/in Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll. [\[5\]](#)

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen. [\[6\]](#)

Reisen und Umziehen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen. Sie können aber nur in und durch die Europäische Union sowie durch sonstige Drittstaaten reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein.

In der EU dürfen Sie sich für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen. Ein Umzug ist schwierig: Grundsätzlich müssen Sie in Deutschland leben, weil nur hier Ihre

Aufenthaltserlaubnis gilt. Im Einzelfall kann aber ein anderer Staat aus besonderen Gründen (zum Beispiel Heirat mit einem Staatsangehörigen dieses Staates) einen Umzug zulassen.

Entscheidend sind also immer die jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes, in welches Sie reisen oder umziehen wollen.

- Wenn Sie reisen oder umziehen wollen, erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der Botschaft des betreffenden Landes über die genauen Bedingungen (Visumspflicht, Einwanderungsmöglichkeiten und anderes) und wenden Sie sich bei besonderen Problemen (zum Beispiel Familienzusammenführung) an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Botschafts- und Konsulatsadressen in Deutschland sowie weitere Informationen zu den Staaten erhalten Sie im Internet beim Auswärtigen Amt:

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/LaenderReiseinformationen_node.html

Eine Reise in Ihr Herkunftsland sollten Sie sich gut überlegen, auch wenn Ihnen dies dringend notwendig oder momentan wenig gefährlich erscheint. Erfahren die Behörden von Ihrer Heimreise, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Wahrscheinlich schließt die Behörde aus Ihrer Heimreise, dass das Abschiebungsverbot nicht mehr vorliegt. Ob Sie dann Ihr Aufenthaltsrecht für Deutschland behalten, ist ungewiss.

[1] § 12 Abs. 2 AufenthG.

[2] §§ 22 Abs. 5; 20 Abs. 3 SGB II.

[3] AVwV 12.2.5.2.2.

[4] AVwV 12.2.5.2.4.1.

[5] AVwV 12.2.5.2.4.2.

[6] AVwV 12.2.5.2.4.

13.3 Arbeit und Ausbildung

Arbeit

Um als Arbeitnehmer/in arbeiten oder auch um eine betriebliche Ausbildung machen zu können, brauchen Sie grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Seit Inkrafttreten der neuen Beschäftigungsverordnung (BeschV) am 01.07.2013 muss nach § 31 BeschV die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht mehr zustimmen, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen^[1] haben, wozu die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG gehört. Wenn die Ausländerbehörde in Ihre Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in und jede betriebliche Berufsausbildung etc. ausüben. Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen, ob Sie arbeiten dürfen (sog. Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit).^[2] Der Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014^[3] bestimmt, dass bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. Das muss auch bei einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25 AufenthG gelten. Sollte die Ausländerbehörde die Eintragung ablehnen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG können Sie sich selbst eine Arbeit als Arbeitnehmer/in suchen, sich arbeitslos melden und die Förderangebote der Agentur für Arbeit oder der JobCenter in Anspruch nehmen. Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten,

dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden. Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.^[4] Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,^[5] für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber^[6] und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.^[7] Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.^[8]

Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

Rechte als Arbeitnehmer/in

Als Arbeitnehmer/in haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehört die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie einen neuen Bescheid über Ihre Sozialleistungen und weiterhin ergänzende Leistungen. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

Ausbildung

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, Ihre Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf Ausbildungen. Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG haben Sie Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) dann, wenn Sie sich **seit vier Jahren** ununterbrochen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in Deutschland aufhalten (§ 59 ff. SGB III).^[9] **Ab 01.08.2016** wird sich die erforderliche Voraufenthaltszeit auf **15 Monate** reduzieren.^[10] Nach dem Regierungsentwurf vom 14.08.2015^[11] sollen bereits **ab 01.01.2016 15 Monate Voraufenthalt ausreichen**.

Sind Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG noch keine vier Jahre ununterbrochen in Deutschland, können Sie einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nur haben, wenn Sie sich schon mindestens fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Eine Teilzeittätigkeit reicht aus und es muss auch kein bestimmtes Einkommen erzielt worden sein. Es ist auch möglich, dass erst der eine Elternteil, dann der andere gearbeitet hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet.^[12] In bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit (wenn man arbeitslos gemeldet war) und bei Erwerbsunfähigkeit ist auch die Erwerbstätigkeit eines Elternteils von sechs Monaten ausreichend

(vgl. § 59 Abs. 3 SGB III).

Die Berufsausbildungsbeihilfe wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt.

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme^[13] gewährt. Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass Sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.^[14]

Selbstständigkeit

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG müssen Sie, wenn Sie sich selbstständig machen wollen, die Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Ausländerbehörde **kann** die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlauben, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, z.B. eine Gewerbeerlaubnis, erteilt wurden oder die Erteilung zugesagt ist.^[15] Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG^[16] soll die Ausländerbehörde bei der Ermessensentscheidung die folgenden Punkte prüfen:

- Sie erfüllen Ihre Passpflicht.
- Es liegt kein Ausweisungsgrund (z.B. schwere Straftaten) vor.
- Sie können ausreichende Deutschkenntnisse sowie “Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der deutschen Lebensverhältnisse” nachweisen.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt durch die Selbstständigkeit voraussichtlich sichern.
- Sie wollen sich an Ihrem Wohnort selbstständig machen, so dass die Wohnsitzauflage (lesen Sie dazu im Kapitel 11.2 den Abschnitt Wohnsitzauflage) nicht geändert werden muss
- Sie haben Ihre „unternehmerischen Fähigkeiten“ dadurch gezeigt, dass Sie in Deutschland schon gearbeitet haben
- die „fachkundigen Körperschaften“ (etwa Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) haben keine gravierenden Bedenken geäußert.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entscheidet die Ausländerbehörde dann, ob Sie Ihnen die Selbstständigkeit erlaubt und trägt die Erlaubnis gegebenenfalls in Ihre Aufenthaltserlaubnis ein.

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§ 93 f SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend beraten lassen haben und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

Arbeitsgelegenheiten

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie vom Jobcenter zu “gemeinnütziger” Arbeit verpflichtet

werden (§ 16d SGB II). Sie können sich auch selbst darum bemühen und bei dem JobCenter danach fragen. Solche Arbeiten sind zum Beispiel Laubharken im städtischen Park, Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen oder Ähnliches. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen einen geringen Stundenlohn von etwa 1 bis 2 Euro. Dies ist aber keine reguläre Arbeit und Sie sind darüber nicht sozialversichert. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, können Ihre Sozialleistungen gekürzt werden. Gekürzt werden darf im Regelfall nur die Sozialleistung der Person, die die Arbeit verweigert, nicht aber die Sozialleistung für Ihre Kinder.

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, dass Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (Krankheit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem JobCenter so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

[1] §§ 22 – 25a AufenthG

[2] § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

[3] Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014, Az. 61.21 – 12232/ 201.

[4] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.

[5] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.

[6] §§ 88 ff SGB III; § 16e SGB II.

[7] § 16a SGB II.

[8] §§ 45; 81 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.

[9] § 59 Abs. 1 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.

[10] 25. BAföGÄndG vom 23.12.2014; BGBl I 2014, S. 2475 ff, Art. 6 Abs. 5; § 8 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 2a BAföG n.F.; § 59 Abs. 2 SGB III n.F.

[11] Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 344/15, S. 9.

[12] Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisungen zur Berufsausbildungsbeihilfe (Stand 04/2012) Nr. 59.3.1-59.3.7.

[13] Zum Zugang zu den ausbildungsunterstützenden Leistungen der Arbeitsagenturen und der JobCenter vgl. die Übersicht des ESF-Projekts Netzwerk Integration „Aktuelle Änderungen bei der Ausbildungsförderung für Flüchtlingen“, siehe <http://esf-netwin.de/startseite/rechtliche-infostelle/infomaterial/>.

[14] § 60 SGB III.

[15] § 21 Abs. 6 AufenthG.

[16] AVwV 21.6.

13.4 Soziale Sicherung

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch nach ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren

und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der “Grundsicherung für Arbeitssuchende” nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte “Arbeitslosengeld II” (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.[\[1\]](#)

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[\[2\]](#) Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[\[3\]](#) Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch “Hartz IV” genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.[\[4\]](#) Es kommt auch nicht darauf an, ob Sie einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben oder ohne Einschränkungen arbeiten dürfen.

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.[\[5\]](#) Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen[\[6\]](#), dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2015 gewährt:[\[7\]](#)

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro

- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Einen Mehrbedarfzuschuss[8] gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (143,64 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfzuschlag von 48,88 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfzuschlag für alle Kinder 239,40 Euro. Werdende Mütter erhalten 67,83 Euro Mehrbedarfzuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 61,20 Euro, falls sie mit Partner leben.[9] Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfzuschlag beanspruchen.[10] Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf “einmalige Beihilfen” stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausrüstung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.[11] Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als “einmalige Beihilfe” übernehmen.[12]

Zu den Kosten für die Unterkunft[13] gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.[14] Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn die JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte “Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung”. Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,[15] erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.

Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.[16] Sie umfassen 2015:[17]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro

- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Beahlt wird die “angemessene” Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 12. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen oder bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).[18]

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausrüstung des neuen Babys oder die Erstausrüstung für die Wohnung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

[1] §§ 137 f; 142 f SGB III.

[2] § 149 SGB III.

[3] § 157 Abs. 2 SGB III.

[4] § 7 Abs. 1 SGB II.

[5] §§ 11; 12 SGB II.

[6] § 7 Abs. 3a SGB II.

[7] BMAS

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc162312bodyText2>

[8] § 21 Abs. 3 SGB II.

[9] § 21 Abs. 2 SGB II.

[10] § 21 Abs. 4, 5 SGB II.

[11] § 24 Abs. 1, 3 SGB II.

[12] § 22 Abs. 8 SGB II.

[13] § 22 SGB II.

[14] Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen

Verwaltungsanweisungen zum SGB II <http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>.

[15] Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).

[16] Vgl. §§ 27 ff SGB XII.

[17] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII;
http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html

[18] § 30 SGB XII.

13.5 Medizinische Versorgung

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie Leistungen nach SGB II oder XII beziehen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche. [1] Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten Sie eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder) [2] und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an. [3] Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro). [4]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das $20.000 - 4.851 - 2 \times 7.008 = 1.133$ Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12×399 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

[1] §§ 5 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.

[2] § 33 Abs. 2 SGB V.

[3] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung)

[4] § 62 SGB V.

13.6 Familienleistungen

Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[1]

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG können Kindergeld erhalten, wenn Sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten (dabei zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung) und

- arbeiten,
- einen Arbeitsvertrag haben und sich nach der Geburt des Kindes in der Elternzeit befinden oder
- Sozialleistungen nach SGB III erhalten.[2]

Wenn Sie also zuvor nicht gearbeitet haben und Leistungen nach SGB II (= ALG II) erhalten, haben Sie keinen Kindergeldanspruch. Dann sollten Sie überlegen, ob Ihr/e Partner/in Kindergeld beanspruchen kann. Kindergeld kann der Vater oder die Mutter beantragen. Ihr Partner/in erhält Kindergeld unter den gleichen Bedingungen wie Sie, wenn er/sie über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 (erteilt wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland) 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 oder 25 Abs. 5 AufenthG verfügt. Keinen Kindergeldanspruch hat Ihr/e Partner/in mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG oder nach § 23 AufenthG (wenn sie nicht wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland erteilt wurde) hat Ihr/e Partner/in uneingeschränkten Anspruch auf Kindergeld.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts[3] können unbegleiteten ausländischen Kindern und ausländischen Kindern ohne Eltern Kindergeld für sich selbst erhalten, auch wenn sie nicht erwerbstätig waren:

- wenn sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben. Für eine nach §§ 23 Abs. 1 (wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland), 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 S. 1 und 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis muss das entsprechend gelten.
- wie sie wegen ihres Alters ohnehin nicht erwerbstätig sein dürfte oder danach wegen des Schulbesuchs an einer Erwerbstätigkeit gehindert sind.

Auch bei fehlendem Anspruch auf Kindergeld können Sie möglicherweise aufgrund von **internationalen Abkommen** unter eine Ausnahmeregelung fallen. Sie erhalten für Ihre Familie auch vor Ablauf von drei Jahren und ohne weitere Bedingungen Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen;
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben;
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben. Wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.

- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.
- Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf die genannten Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst regelmäßig ab! Legen Sie dagegen mit Hilfe einer Beratungsstelle unbedingt Einspruch und, wenn nötig, Klage beim Finanzgericht ein. Die Einsprüche haben fast immer Erfolg!
- Sollten Sie – auch vorübergehend oder ergänzend – Sozialleistungen beziehen, wird der Anspruch auf Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet (auch rückwirkend). Unter Umständen haben Sie dann am Ende gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen, weil der Bezug von Kindergeld nicht als Sozialleistung gilt und Sie so leichter die Möglichkeit haben, Ihr Leben selbst zu finanzieren.

Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind, was Sie als national Schutzberechtigter mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG in der Regel nur dann sind, wenn Sie seit drei Jahren in Deutschland leben und arbeiten (Einzelheiten siehe oben). Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse zu beantragen.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss können Sie als national Schutzberechtigter mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, wie das Kindergeld, nur dann erhalten, wenn Sie seit drei Jahren in Deutschland leben und arbeiten (Einzelheiten siehe Kindergeld).[4]

Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren[5] gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 144 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 192 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.[6] Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.[7]

- Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

Elterngeld

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, können Sie nur dann Elterngeld erhalten, wenn Sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten (dabei zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung) und

- arbeiten,
- einen Arbeitsvertrag haben und sich nach der Geburt des Kindes in der Elternzeit befinden oder
- Sozialleistungen nach SGB III erhalten.[8]

Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (400-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind – auch wenn sie noch keine drei Jahre in Deutschland leben.

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.[9] Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro[10].

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.[11] Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.[12]

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.[13] Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den Eltern ohne Teilzeiteinkommen bekommen würden.[14]

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674.

[1] §§ 62 ff; 31 ff EStG

[2] § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

[3] BSG, Urt. vom 05.05.2015, Az. B 10 KG 1/14 R zur Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

[4] § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

[5] § 3 UVG.

[6] § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.

[7] § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.

[8] § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

[9] § 2 Abs. 1 BEEG.

[10] § 2 Abs. 4 BEEG.

[11] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.

[12] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.

[13] § 4 BEEG.

[14] § 4 Abs. 3 BEEG.

13.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten “Integrationskurs” für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt

(60 Unterrichtsstunden).[1]

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,[2] die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.[3]

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Einen Anspruch darauf, einen der staatlich organisierten Integrationskurse zu besuchen, haben Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG nicht. Sie können aber versuchen, einen noch freien Platz zu erhalten.[4] Wenden Sie sich an die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle. Sie sollten Ihnen Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Eine Liste der Anbieter, das Anmeldungsformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>.

Keinen Zugang zu Integrationskursen haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen. Wenn Sie nur wenige Kenntnisse über die deutsche Sprache haben, kann die Ausländerbehörde Sie verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.[5]

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt “Studium“.

Sie haben auch die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs**[6] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschtest (Kompetenzfeststellung) geprüft wird.[7] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen

Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie Sozialleistungen vom JobCenter (Arbeitslosengeld II) oder Arbeitslosengeld erhalten (vgl. Kapitel 13.4), arbeitsuchend gemeldet sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3.[8] Nähere Infos sind zu finden unter: www.bildungsgenossenschaft.de; <http://esf-netwin.de>.

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau. [9]

In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützergruppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, [10] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (<http://esf-netwin.de>), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Außerdem gibt es kostenpflichtige Deutschkurse von Bildungsträgern; bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen.[11] Das gilt auch für subsidiär Schutzberechtigte.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teil. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrern durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.[12]

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort kann Ihr Kind eine weitere Förderung in der deutschen Sprache erhalten und wird auf den Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.[13] Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 11.4 Arbeitslosengeld II und Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit). Bis auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.^[14] Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

Angebot an Berufsbildenden Schulen für junge Flüchtlinge unter 21 Jahren Das Sprach- und Integrationsprojekt (SPRINT) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen ermöglicht jungen Flüchtlingen unter 21 Jahren, die deutsche Sprache zu lernen und sich mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu machen. Die Dauer eines Durchgangs ist auf ein Jahr beschränkt und umfasst mindestens 25 Wochenstunden. Der Wechsel in ein Regelangebot, wie z.B. das Berufsvorbereitungsjahr, ist möglich und gilt auch für nichtschulpflichtige Jugendliche.

Bewerber/innen für SPRINT können sich unter www.eis-online-bbs.niedersachsen.de registrieren.

Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren.

Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V.“ Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detaillierte und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor. Eine Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine Hochschulreife / Abitur (bei Universitäten) oder die Fachhochschulreife / Fachabitur (bei Fachhochschulen) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland (**Hochschulzugangsberechtigung**). Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin“ abfragen unter:

http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt.

Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der “Feststellungsprüfung zur Studieneignung“ die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs (“Studienkolleg”) absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlich bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung zu bekommen, Informationen hierzu siehe http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&_psmand=19.

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die “Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)” ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber “TestDaF” und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen

können.

Um Flüchtlinge bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums zu unterstützen, wurden 2015 in Niedersachsen fünf Pilotprojekte aufgelegt, die Flüchtlinge beim Übergang in das deutsche Bildungssystem beraten und unterstützen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Sprachvermittlung. Dieses Angebot richtet sich an Flüchtlinge ab dem 18. Lebensjahr. Die Kontaktdaten zu den einzelnen Projektträgern sind auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu finden: <http://tinyurl.com/owh3woq>

U.a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe <http://tinyurl.com/ngaadpt>

Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter <http://www.studienwahl.de>.

Eine zu klärende Frage ist die **Finanzierung** eines Studiums. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen. Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums.^[15] Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie andere Finanzierungsquelle, wie Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), ein Stipendium oder eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst finanzieren können. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Förderung nach dem BAföG. National Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG können dann einen Anspruch auf BAföG haben, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen erlaubt oder mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Deutschland aufhalten.^[16] **Ab 01.08.2016** wird sich die erforderliche Voraufenthaltszeit auf **15 Monate** reduzieren.^[17] Nach dem Regierungsentwurf vom 14.08.2015^[18] sollen bereits **ab 01.01.2016 15 Monate Voraufenthalt ausreichen**. Leben Sie noch nicht so lange in Deutschland, können Sie nur dann Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, wenn Sie selbst vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder wenn ein Elternteil hier während der letzten sechs Jahre drei Jahre gearbeitet hat.^[19] Nach den Verwaltungsvorschriften zum BAföG^[20] ist es hierfür erforderlich, dass der Verdienst zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausgereicht hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet. Auch wenn einer Ihrer Elternteile mindestens sechs Monate hier gearbeitet hat und aus einem wichtigen Grund nicht weiter arbeiten konnte (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, wenn Arbeitslosengeld bezogen wird, und bei einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit), können Sie BAföG-Förderung erhalten.

Wenn Sie ein Studium beginnen und wegen der fehlenden Voraufenthaltszeit noch keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, erhalten Sie allerdings außer in **besonderen Härtefällen** – kein Arbeitslosengeld II mehr. [21] Nach einem Schreiben der Bundesagentur für Arbeit [22] wird allerdings die Nichterfüllung der Wartefrist von vier Jahren als Kriterium für das Vorliegen einer besonderen Härte anerkannt. Das bedeutet, dass Auszubildende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG während einer Ausbildung Arbeitslosengeld II als Darlehn erhalten können.

BAföG -Leistung wird regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie BAföG auch erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht möglich war und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen, also in der Regel so bald wie möglich nach der Anerkennung. [23] Gibt es wichtige persönliche Gründe dafür, später das Studium zu beginnen, können Sie versuchen, diese geltend zu machen und eine Förderung auch dann zu beantragen, wenn Sie die Altersgrenze überschritten haben. Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendschule oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht. [24]

Um Ihr Studium zu finanzieren, sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter <http://www.bildungsserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html> eine Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

Besonders begabte Flüchtlinge, die unter schwierigen Lebensbedingungen studieren, können Hilfe aus dem Niedersächsischen Stipendienprogramm bekommen.

<http://www.mwk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/land-erleichtert-fluechtlingen-den-zugang-zum-studium-134627.html>

Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche hat ein spezielles **Flüchtlings-Stipendienprogramm**, das eine Finanzierung des Studiums für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ermöglicht. Es gilt allerdings nur für Flüchtlinge aus Staaten außerhalb Europas. Gefördert werden sollen Verfolgte, die in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung nicht aufnehmen konnten oder abbrechen mussten. Sie sollten nicht älter als 35 Jahre sein und bei Antragstellung in der Regel nicht länger als drei Jahre in Deutschland leben. Die Bereitschaft zur Rückkehr ins Herkunftsland – oder ein anderes “Entwicklungsland” – wird zwar erwartet. Wer jedoch nicht zurückkehrt, wird – anders als noch vor ein paar Jahren – wohl nicht mehr zu einer Rückzahlung der Förderung verpflichtet.

- Wenden Sie sich an die Evangelische Studentengemeinde oder das Diakonische Werk in Ihrer Stadt. Diese Stellen können mit Ihnen gemeinsam eine Bewerbung für das Stipendienprogramm verfassen.

Wenn Sie den Ansprechpartner vor Ort nicht kennen, können Sie sich an die zuständige Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes in Berlin direkt wenden:

Monika Spinczyk Programmverantwortliche Flüchtlingsstipendienprogramm. Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst
Stipendienreferat Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin Tel.: +49 30 65211 1257 | Fax: +49 30 65211 3257 Email: monika.spinczyk@brot-fuer-die-welt.de

[1] §§ 11 f IntV.

[2] § 13 Abs. 1 IntV.

[3] § 17 IntV.

[4] § 5 IntV; § 44 Abs. 4 AufenthG.

[5] § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a, Abs. 3 AufenthG.

[6] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

[7] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.

[8] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

[9] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.

[10] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

[11] § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

[12] §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

[13] Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe <http://www.schule.de/22410/26,81625.htm>, der gegenwärtig novelliert wird.

[14] § 37 Abs. 1 SGB II.

[15] § 7 Abs. 5 SGB II.

[16] § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.

[17] 25. BAföGÄndG vom 23.12.2014; BGBl I 2014, S. 2475 ff, Art. 6 Abs. 5; § 8 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 2a BAföG n.F. ; § 59 Abs. 2 SGB III n.F.

[18] Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 344/15, S. 9.

[19] § 8 Abs. 3 BAföG.

[20] Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG Nr. 8.3.5.

[21] §§ 7 Abs. 5; 27 Abs. 4 SGB II.

[22] Bundesagentur für Arbeit, Wissensdatenbank; § 27 SGB II Leistungen für Auszubildenden siehe

<http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554460>.

[23] § 10 BAföG.

[24] § 10 Nr. 1, 3 BAföG.